



Amtlicher Teil

Änderung des Aufstellungsbeschlusses des einfachen Bebauungsplanes HOS 439 „Gewerbe An der Lache“, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 02.07.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 116/2003

Genaue Fassung:

Änderung des Aufstellungsbeschlusses des einfachen Bebauungsplanes HOS 439 „Gewerbe An der Lache“, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung

01 Der Aufstellungsbeschluss für den einfachen Bebauungsplan HOS 439 „Gewerbe An der Lache“ (Beschluss Nr. 238/96 vom 25.09.1996 und Beschluss Nr. 142/2002 vom 28.08.2002) wird in seinem Geltungsbereich geändert.

Der Geltungsbereich wird entsprechend der zeichnerischen Darstellung im Vorentwurf zum einfachen Bebauungsplan HOS 439 (Maßstab 1: 2.000) festgesetzt.

02 Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

03 Der Vorentwurf des einfachen Bebauungsplanes HOS 439 „Gewerbe An der Lache“ und die Begründung werden gebilligt.

04 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des einfachen Bebauungsplanes HOS 439 und dessen Begründung durchzuführen. Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

* * *

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses und der Vorentwurf für den Bebauungsplan HOS 439 im Maßstab 1 : 2.000 und die Begründung dazu werden

vom 04.08.2003 bis 05.09.2003

im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren. Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.

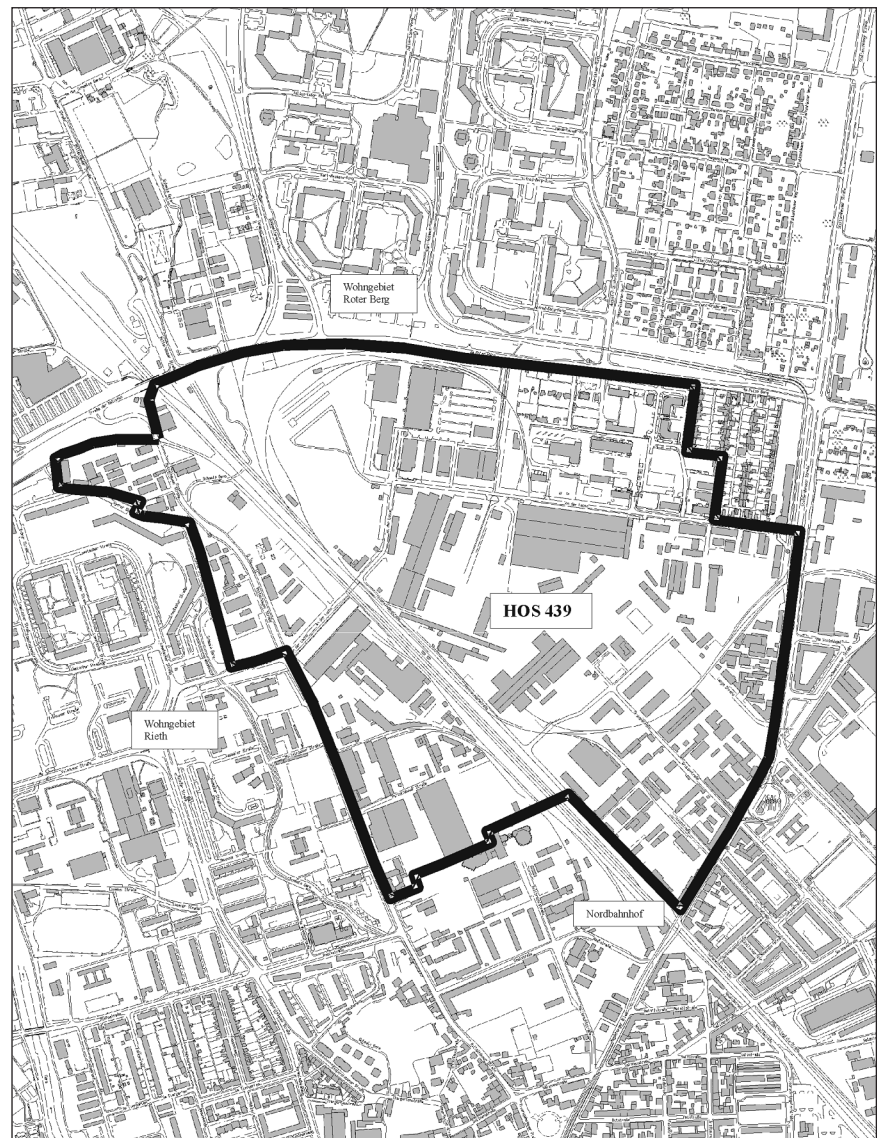
Mit dem einfachen Bebauungsplan HOS 439 „Gewerbe An der Lache“ werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung des Gewerbegebietes für produzierende und dienstleistungsorientierte Gewerbebetriebe sowie für Handelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten.
- Sicherung der verbrauchernahen Versorgung in den Wohngebieten durch Ausschluss von zentrenrelevanten Einzelhandelsortimenten.

- Langfristige planungsrechtliche Sicherung der Schienentrassen zur Erschließung des Gebietes mit Massengütern.

- Sicherung der vorhandenen und baulich nicht nutzbaren Grünflächen im Bereich der Gleisanlagen und Straßenverkehrsanlagen im nordwestlichen Geltungsbereich.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



Vorhaben- und Erschließungsplan ALT 441 Kartäuserstraße / Puschkinstraße – Wechsel des Vorhabenträgers

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 02.07.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 120/2003

Genauere Fassung:

Vorhaben- und Erschließungsplan ALT 441 Kartäuserstraße / Puschkinstraße – Wechsel des Vorhabenträgers

01 Dem Wechsel des Vorhabenträgers für das Bauvorhaben Vorhaben- und Erschließungsplan ALT 441 Kartäuserstraße / Puschkinstraße wird gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB zugestimmt. Als neuer Vorhabenträger wird

REIHER Systemhaus GmbH
Michaelisstraße 30 • 99084 Erfurt

bestätigt.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit dem neuen Vorhabenträger einen Nachtrag zum Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnen an der Kartäuser Kirche“, Puschkinstraße/Kartäuserstraße abzuschließen.

* * *

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Er kann im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

eingesehen werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Jagdgenossenschaft Stotternheim

Zum Abschluss des Jagdjahres 2002/2003 führt die Jagdgenossenschaft Stotternheim die jährliche Mitgliederversammlung durch.

Termin: Donnerstag, den 18.09.2003 19.00 Uhr

Ort: Gemeindeamt Stotternheim

Tagesordnung: 1. Begrüßung und Eröffnung

2. Bericht des Vorstandes

3. Bericht zum Kassenstand und Verteilungsplan

4. Bericht der Revisionskommission

5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes

6. Beschluss zur Pachtverteilung

7. Beschluss zur Pachtverteilung vergangener Jahre

8. Beschluss Finanzplan

9. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag	von 9 bis 12 Uhr

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Bekanntmachung des Umlegungsplans

Baulandumlegungsverfahren der Landeshauptstadt Erfurt „Westlich Ilmenauer Straße“

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans nach § 69 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemarkung: Marbach

Flur: 1

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss nach § 66 Abs. 1 BauGB durch Beschluss vom 19.06.2003 den Umlegungsplan aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

2. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans wird hiermit nach § 69 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Umlegungsplan enthält nach § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Katasteramt Apolda, Dienststelle Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder den Umlegungsplan einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

4. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den Umlegungsbeteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan nach § 70 Abs. 1 BauGB zugestellt.

Erfurt, den 14.07.2003

Carsten Woitas
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Jagdgenossenschaft Vieselbach

Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2003

zu Top 5 Der Vorstand wurde durch die Mitgliederversammlung einstimmig entlastet.

zu Top 6 Die Mitgliederversammlung fasste den Beschluss, den Reinertrag 2002/03 zur Auszahlung zu bringen.

zu Top 7 Die Mitgliederversammlung beschließt, den nicht abgeforderten Reinertrag der Jahre 1992 bis 2001 zur Auszahlung zu bringen.

zu Top 8 Der vorgelegte Haushaltsplan wurde einstimmig beschlossen.

Ansprüche zu Top 6 und 7 können bei einer 14-tägigen Frist ab Veröffentlichung beim Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Vieselbach, Bahnhofstr. 21a in 99198 Vieselbach schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend gemacht werden.

Die Vorlage eines Eigentumsnachweises ist erforderlich.

Der Jagdvorstand

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschrift: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21 20/25 · Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14tägig, kostenlos
verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 66,50 EUR
jährlich. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Einzelexemplare können unter der genannten Anschrift
zum Preis von 2,60 EUR bezogen werden.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum einfachen Bebauungsplan ILV 534 „Gewerbegebiet nördlich Salinenstraße“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 02.07.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 118/2003

Genauere Fassung:

Billigung des Vorentwurfs des einfachen Bebauungsplanes ILV 534 „Gewerbegebiet nördlich Salinenstraße“ und frühzeitige Bürgerbeteiligung

01 Der Vorentwurf des einfachen Bebauungsplanes ILV 534 „Gewerbegebiet nördlich Salinenstraße“ und die Begründung werden gebilligt.

02 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des einfachen Bebauungsplanes ILV 534 und dessen Begründung durchzuführen. Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

* * *

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Vorentwurf für den Bebauungsplan ILV 534 im Maßstab 1 : 1.000 und die Begründung dazu werden

vom 04.08.2003 bis 05.09.2003

im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

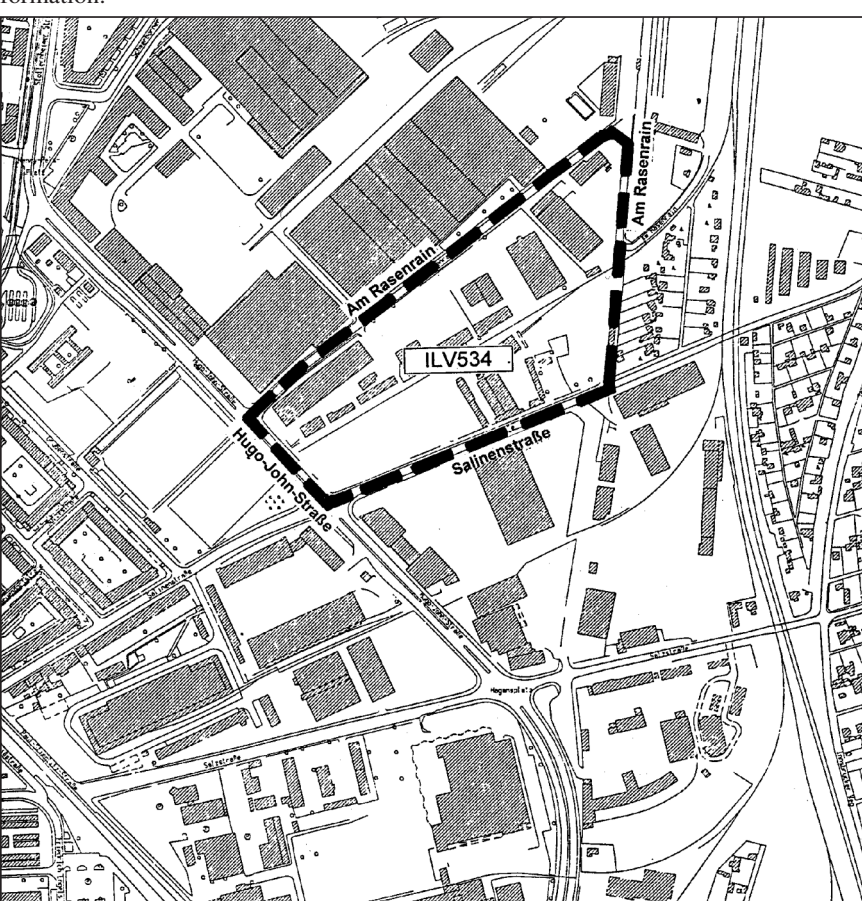
öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren. Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.

Mit dem einfachen Bebauungsplan ILV 534 „Gewerbegebiet nördlich Salinenstraße“ werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung des Gewerbegebietes für produzierende und dienstleistungsorientierte Gewerbebetriebe sowie für Handelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten und
- Sicherung der verbrauchernahen Versorgung in den Wohngebieten durch Ausschluss von zentrenrelevanten Einzelhandelssortimenten.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Aufstellung eines Bebauungsplanes ANV 543 „Augsburger Straße / Grenzweg“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 02.07.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 122/2003

Genauere Fassung:

Aufstellung eines Bebauungsplanes ANV 543 „Augsburger Straße / Grenzweg“

01 Für den Bereich Augsburger Straße / Grenzweg soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

<u>im Norden:</u>	durch den Grenzweg
<u>im Osten:</u>	durch die Nordhäuser Straße
<u>im Süden und Westen:</u>	durch die Augsburger Straße

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen folgende Flurstücke der Gemarkung Erfurt, Flur 1:

75/6, 74/5, 75/7, 75/8, 75/9, 74/6, 75/10, 74/7, 78/5, 102/4, 102/3, 78/11, 99/7, 79/4, 78/4 und das Flurstück 32/3 der Gemarkung Gispersleben-Kiliani, Flur 4.

Der Geltungsbereich überlagert die Flächen des Aufstellungsbeschlusses zum BP EFN 105, die Bauflächen des VEP EFN 158 und Flächen des Anpassungsgebietes AP 02.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Erweiterung des Sondergebietes Baumarkt / Gartencenter durch Erweiterung der Verkaufsflächen auf 11.100 m² Verkaufsfläche
- Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes zwischen Sondergebiet Baumarkt / Gartencenter und Nordhäuser Straße
- Sicherung der verbrauchernahen Versorgung in den angrenzenden Wohngebieten durch Ausschluss von zentrenrelevanten Einzelhandelssortimenten innerhalb des festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebietes und durch Festsetzung des maximalen Anteils und der Branchen an zentrenrelevanten Sortimenten im Sondergebiet Baumarkt/ Gartencenter

02 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

* * *

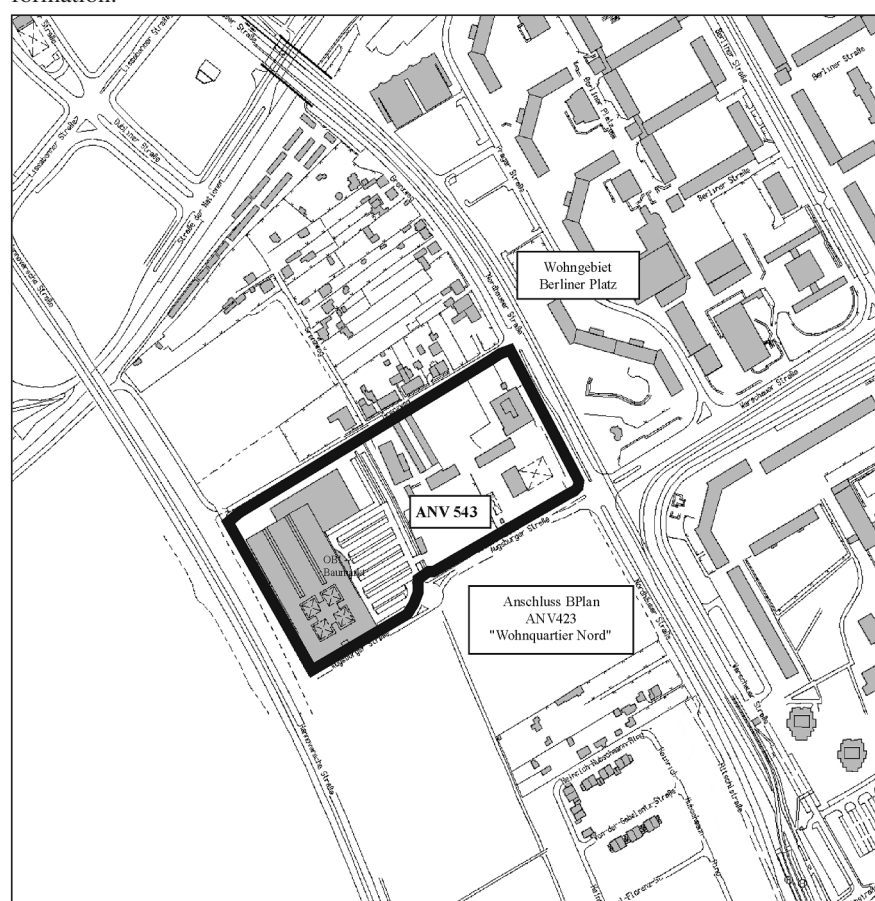
Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Er kann im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

eingesehen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Aufstellung eines Bebauungsplanes LOV 540 „Steigerkaserne – Behördenzentrum des Bundes“, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 02.07.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 121/2003

Genauere Fassung:

Aufstellung eines Bebauungsplanes LOV 540 „Steigerkaserne – Behördenzentrum des Bundes“, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung

01 Für den Bereich der ehemaligen Steigerkaserne in der Gemarkung Erfurt, Flur 19, Flurstücke 80/4, 1/8, 1/4, 103/2, 52/2 (teilweise), 12/1 (teilweise) und 108/2 (teilweise), begrenzt

im Norden: Straße „Am Tannenwäldchen“
im Osten: Straße „Am Drosselberg“
im Süden: Kleingartenanlage „Am Nonnenholz“
im Westen: Steigerwald und Lutherpark

02 soll ein Bebauungsplan LOV 540 „Ehemalige Steigerkaserne“ aufgestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung von Planungsrecht für eine Nachnutzung der baulichen Anlagen im Teilbereich 1 der ehemaligen Steigerkaserne als „Behördenzentrum des Bundes“.
- Planungsrechtliche Sicherung eines stufenweisen Rückbaus der bestehenden baulichen Anlagen im Teilbereich 2 und verträgliche Nachnutzung der Flächen im Sinne des Freizeit- und Erholungsgebietes „Steigerwald“, z.B. Aufforstung, naturnahe Grünflächen, sportliche Freizeitangebote, Aussichtspunkte, Wanderwege.

03 Die Kosten für das Planverfahren einschließlich notwendiger Gutachten trägt der Eigentümer der Flächen. Zur Umsetzung der Planungsziele ist vom Eigentümer der Flächen ein Realisierungskonzept für den stufenweisen Rückbau zu erarbeiten. Die dazu erforderlichen vertraglichen Beziehungen sind über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Eigentümer der Flächen herzustellen.

04 Das Nutzungskonzept zum Bebauungsplan LOV 540 „Ehemalige Steigerkaserne“ wird als Vorentwurf gebilligt.

05 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist durch öffentliche Auslegung des Nutzungskonzeptes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB durchzuführen.

Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben.

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

06 Der Aufstellungsbeschluss (vergleiche Ziffer 01) und die frühzeitige Bürgerbeteiligung (vergleiche Ziffer 04) sind gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

07 Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes LOV 540 entsprechend zu ändern.

* * *

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss und das Nutzungskonzept als Grundlage zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes LOV 540 werden

vom 04.08.2003 bis 05.09.2003

im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

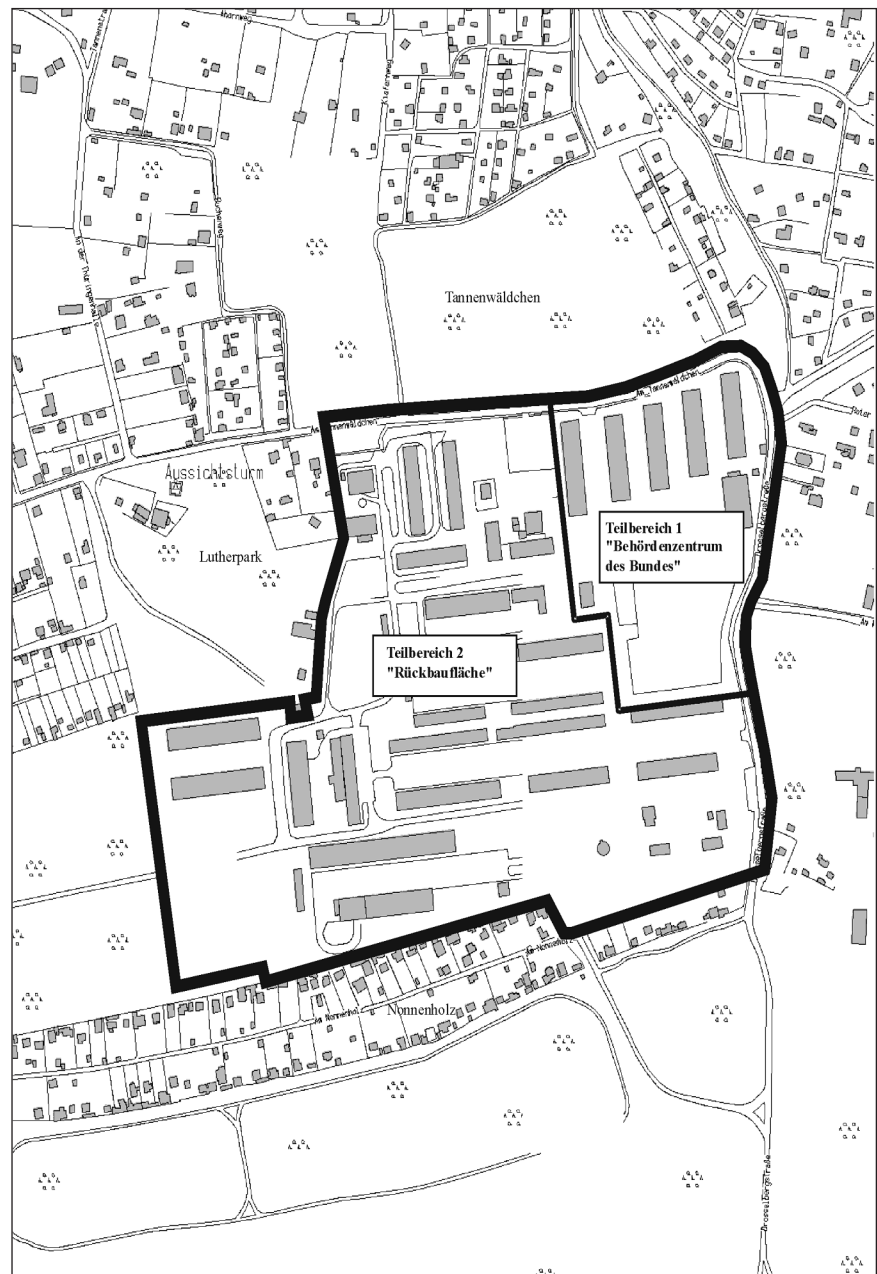
(außer samstags, sonn- und feiertags)

öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren.

Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Erfurt (Entwässerungssatzung) vom 18. Juni 2003

Auf Grund der §§ 2, 18, 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 vom 6. Februar 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 30.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Territorium der Landeshauptstadt Erfurt (folgend Landeshauptstadt).

(2) Dem Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt (folgend Entwässerungsbetrieb) obliegt die Errichtung, die Betreibung, die Instandhaltung und erforderlichenfalls die Beseitigung der öffentlichen Abwasseranlagen. Nach Maßgabe dieser Satzung ist er für die Beseitigung des anfallenden Abwassers zuständig. Der Entwässerungsbetrieb nimmt entsprechend die im Thüringer Wassergesetz vorgeschriebene Abwasserbeseitigungspflicht der Landeshauptstadt wahr.

(3) Die Landeshauptstadt entscheidet über Art, Umfang und Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen entsprechend der erschließungs- und entsorgungstechnischen Notwendigkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

(4) Der Entwässerungsbetrieb kann auf vertraglicher Basis außerhalb des Geltungsbereiches gem. Absatz (1) anfallendes Abwasser übernehmen, fortleiten und/oder behan-

deln, soweit die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Landeshauptstadt hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Entwässerungssatzung als auch für die Abwassergebührensatzung.

(2) **Abwasser** ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende oder gesammelte Wasser sowie der aus Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

(3) **Häusliches Schmutzwasser** ist Abwasser, das in seiner Zusammensetzung dem in Wohnhaushalten anfallenden Schmutzwasser entspricht. (Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

(4) Industrielles und **gewerbliches Schmutzwasser** ist Abwasser mit Herkunft aus der Industrieproduktion bzw. aus gewerblichen Prozessen und Tätigkeiten.

(5) **Fremdwasser** ist vermeidbar oder auch unvermeidbar in Abwasseranlagen eingeleitetes, jedoch hier i. d. R. nicht erlaubtes oder nicht erwünschtes Wasser (Grundwasser, Wasser aus Drainagen, Quellwasser, nicht zur Einleitung vorgesehenes Niederschlagswasser, Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanälen oder Schmutzwasser in Regenwasserkanälen u. ä.).

(6) **Kanalnetze** sind alle zur Fortleitung des Abwassers dienenden öffentlichen Abwasseranlagen wie Freispiegelkanäle, Druckleitungen, Schächte, Abwasserbauwerke und Abwasserpumpwerke.

(7) **Teilortskanäle** dienen der Ableitung von in Kleinkläranlagen behandeltem Schmutzwasser sowie von Niederschlagswasser in ein Gewässer.

(8) **Anschlusskanäle** sind die zur Abwasserableitung aus den Grundstücken in das Kanalnetz dienenden Abwasserleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. zur ersten Revisionsmöglichkeit auf dem angeschlossenen Grundstück.

(9) **Mischverfahren** beinhaltet die gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal.

(10) **Trennverfahren** bedeutet die getrennte Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers in jeweils hierzu separat bestimmten Kanälen.

(11) **modifiziertes Mischverfahren** ist die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers partiell in Mischwasserkanälen zur Abwasserbehandlungsanlage und partiell in Regenwasserkanälen, Gräben bzw. auch direkt am Anfallort in ein Gewässer.

(12) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle zur Abwasserableitung und ggf. -behandlung dienenden Entwässerungseinrichtungen der Grundstücke. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet an der Schnittstelle zur öffentlichen Abwasseranlage.

(13) **Kleinkläranlagen** sind die zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehörenden Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser vor Einleitung in das Kanalnetz oder in ein Gewässer.

(14) **Sammelgruben** sind zum Auffangen und Sammeln von Abwasser, insbesondere von Schmutzwasser dienende wasserdichte Behältnisse ohne eine permanente Ablauf- oder Überlaufeinrichtung. Sammelbehältnisse für Niederschlagswasser oder Fremdwasser u. ä. sind keine Sammelgruben im Sinne dieser Satzung.

(15) **Öffentliche Grubenentsorgung** umfasst den Transport und die Behandlung des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes bzw. des in Sammelgruben aufgefangenen Abwassers in Verantwortung des Entwässerungsbetriebes gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der jeweils geltenden Fassung der Abwassergebührensatzung.

§ 3

Öffentliche Abwassereinrichtungen

(1) Zu den öffentlichen Abwassereinrichtungen gehören

- a) die vom Entwässerungsbetrieb betriebenen, der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen (wie Kanalnetze, Abwasserbauwerke, Rückhalteanlagen, Kläranlagen),
- b) die vom Entwässerungsbetrieb unterhaltenen Entwässerungsgräben, die der Ableitung von Abwasser aus angeschlossenen Grundstücken dienen und keinen Gewässerstatus im Sinne des Wasserrechts haben,
- c) die Anschlusskanäle an die Anlagen nach a) und b) für die angeschlossenen Grundstücke, soweit sie in öffentlichen Flächen (i.d.R. im öffentlichen Straßenkörper) verlegt sind und kein Sonderstatus als private Anlage besteht.

(2) Grundstücksbezogene Kleinkläranlagen und Sammelgruben sind keine öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 4

Grundstück

(1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(2) Soweit rechtlich verbindliche städtebauliche Planungen vorhanden sind, werden die dort ausgewiesenen Grundstücke nach Abs. (1) behandelt.

(3) Eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gilt als ein Grundstück gem. Abs. (1).

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Anschlussberechtigung besteht immer grundstücksbezogen.

(2) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer oder Dritte gemäß Abs. (3).

(3) Die Anschlussberechtigung kann durch Erbbaurechte, Nutzungsrechte oder Vollmachten auf Dritte übertragen werden.

(4) Die Anschlussberechtigung muss durch beglaubigte Grundbuchauszüge, Erbschein, notariell beurkundete Erwerbsverträge, notariell beurkundete Nutzungsverträge, notariell beurkundete Bevollmächtigungen oder in sonstiger geeigneter Weise glaubhaft nachgewiesen werden können.

(5) Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung auf jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang zu.

(6) Jeder Anschlussberechtigte kann unter Beachtung der Einschränkungen des § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage verlangen. Die Einleitung von Abwasser bedarf der Genehmigung des Entwässerungsbetriebes.

(7) Besteht noch keine Anschlussmöglichkeit an das Kanalnetz, jedoch gegebenenfalls ein Anschlussrecht nach den Maßgaben der Absätze (1) bis (6) unter Beachtung der Einschränkungen des § 6 Abs. (2) juristisch begründet, besteht das Benutzungsrecht für die öffentliche Grubenentsorgung.

§ 6

Einschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes

(1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in den Anschlusskanal eingeleitet werden.

(2) Das Anschlussrecht besteht nicht

- a) für Grundstücke, die noch nicht mit einem öffentlichen Kanal erschlossen sind,
- b) für Einzelgrundstücke, die nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erschlossen werden können,
- c) für Kleingartenanlagen gemäß Bundeskleingartengesetz, Garten- und Wochenendgrundstücke,
- d) für Grundstücke, die im Ausnahmefall nur über eine private Fläche Dritter an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden können, solange die Rechte für deren Benutzung nicht rechtsverbindlich geregelt sind,
- e) für Grundstücke, die nur über eine gemeinschaftliche Abwasseranlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, solange die juristische Vertretung durch eine Rechtsperson nicht geregelt ist.

(3) Jedes anschlussberechtigte Grundstück erhält einen Anschluss an den öffentlichen Misch- oder Schmutzwasserkanal sowie zusätzlich einen Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal bei Trennverfahren, soweit das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll. Ausnahmsweise können auf Antrag zusätzliche Anschlüsse zugelassen werden, wenn dieses erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Herstellungskosten für die zusätzlichen Anschlüsse hat der Anschlussberechtigte in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu tragen. Hinterliegergrundstücke (Abs.(2) d) und solche, die gemeinschaftlich an private Abwasseranlagen angeschlossen werden (Abs. (2) e), haben keinen Anspruch auf den grundstücksbezogenen öffentlichen Anschluss.

(4) In den nach dem Trennverfahren erschlossenen Stadtgebieten dürfen die Abwässer – vorbehaltlich der Abwassereinleitungsbedingungen nach § 7 – nur dem jeweils dafür bestimmten Kanal zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann der Entwässerungsbetrieb genehmigen, dass in den Schmutzwasserkanal auch Niederschlagswasser eingeleitet werden darf.

(5) Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser kann an Ort und Stelle versickert oder in ein vorhandenes Gewässer eingeleitet werden. Hierbei ist den wasserrechtlichen Vorschriften nachzukommen. Der Entwässerungsbetrieb kann die Einleitung in eine vorhandene öffentliche Abwasseranlage vorschreiben, wenn dieses für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kanalnetzes und die weitergehenden Belange der öffentlichen Abwasserbeseitigung erforderlich ist.

(6) Eine Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation muss erfolgen, wenn insbesondere davon auszugehen ist, dass

- ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen und eine Möglichkeit zur Versickerung nicht nachträglich geschaffen werden kann,
- Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt,
- Niederschlagswasser aufgrund der natürlichen Bodenbeschaffenheit nicht oder nur zum Teil versickern kann,
- im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers die Nutzung des Grundstückes eingeschränkt wird,
- durch die Versickerung Schäden an ober- und unterirdischen Anlagen, Bauwerken oder Gebäuden zu erwarten sind,
- auf Grund technischer Mängel an ober- und unterirdischen Anlagen, Gebäuden oder Bauwerken diese bei einer Versickerung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt genutzt werden können.

(7) Um eine hydraulische Überlastung des öffentlichen Kanalnetzes zu vermeiden, kann der Entwässerungsbetrieb von den Anschlussberechtigten verlangen, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken durch geeignete Maßnahmen zurückgehalten wird.

(8) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gelten die in § 7 geregelten Abwassereinleitungsbedingungen.

§ 7

Abwassereinleitungsbedingungen und -überwachung

(1) Unzulässige Einleitungen

Stoffe, die die Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, die in oder an der Anlage arbeitenden Personen gefährden und Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht eingeleitet werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand, z. B. Kehrlicht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern); Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung;
- Erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer;
- Feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Carbide, die Acetylen bilden;

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

- Öle und Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;
- Aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen;
- Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI (Trichlorethylen) und PER (Tetrachlorethylen), Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen u. a.;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen;
- Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;
- Dämpfe und Gase, z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden.

(2) Einleitung von nicht häuslichem Abwasser

- a) Das gemeinsame Fortleiten und Behandeln von häuslichem und gewerblichem Abwasser ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen dann angebracht, wenn Eigenschaften und Mengen der einzelnen Abwässer eine gemeinsame Behandlung erlauben. Schadstoffe müssen durch Rückhaltung an der Anfallstelle oder durch Vorbehandlungsmaßnahmen vermieden bzw. in ihrem Gehalt vermindert werden.
- b) Gering belastetes Wasser (Kühlwasser, Fremdwasser u. ä.) darf nicht über die Schmutz- bzw. Mischkanalisation abgeleitet werden. Technische begründete Ausnahmen können zugelassen werden.
- c) Abwasser darf nicht eingeleitet werden, wenn zu besorgen ist, dass dadurch
 - das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Bestand und Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
 - der Entwässerungsbetrieb seine wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann,
 - von der Abwasseranlage schädliche Umwelteinwirkungen, z. B. Gerüche, ausgehen,
 - die Schlammbehandlung und Schlamm Entsorgung wesentlich erschwert werden.
- d) Sind nachteilige Wirkungen einer der unter c) bezeichneten Arten zu besorgen, ist das Einleiten des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage erst nach einer geeigneten Vorbehandlung erlaubt. Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Entwässerungsbetrieb kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist jederzeit nachweisbar durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen schadlos zu entsorgen.
- e) Eine Besorgnis im Sinne von c) gilt in der Regel als ausgeräumt, wenn der Einleiter wasserrechtlich festgelegte Anforderungen einhält bzw. die in Abs. (3) aufgeführten Parameter nicht überschritten werden.
- f) Die Einleitung von Abwasser ist nicht zulässig, wenn insbesondere die unter Abs. (3) Ziffer 1 bis 9 genannten Stoffkonzentrationen bzw. Werte überschritten werden. Die Werte sind Richtwerte. Es wird im Einzelfall durch den Entwässerungsbetrieb die Einhaltung geringerer Stoffkonzentrationen gefordert, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage, im Hinblick auf die beim Einleiten in das Gewässer einzuhaltenen wasserrechtlichen Anforderungen oder bezüglich der landwirtschaftlichen Verwertbarkeit des Klärschlammes erforderlich ist. Eine diesbezügliche Entscheidung ist in erster Linie abhängig vom Anteil der Einleitung am Gesamtzufluss der jeweiligen Kläranlage.

Eine Überschreitung der Richtwerte kann im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn dem keine wasserrechtlichen Anforderungen entgegenstehen und keine Beeinträchtigungen nach c) zu besorgen sind.

(3) Abwasserparameter entsprechend Abwasserverordnung (AbwVO)**1) Allgemeine Parameter**

- | | |
|----------------------|--------------------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |

- Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)

- | | |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 ((NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l |

3) Kohlenwasserstoffe

- | | |
|---|--|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar |
| b) gesamt (DIN 38409 Teil 53) | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 53) | 20 mg/l |

4) Halogenierte organische Verbindungen

- | | |
|---|----------|
| adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethylen, Tetrachlorethylen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

5) Organische halogenfreie Lösemittel

- Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412 Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | |
|-------------------------------|---|
| Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| Barium (Ba) | 5 mg/l |
| Blei (Pb) | 1 mg/l |
| Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| Chrom (Cr) | 1 mg/l |
| Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| Cobalt (Co) | 2 mg/l |
| Kupfer (Cu) | 1 mg/l |
| Nickel (Ni) | 1 mg/l |
| Selen (Se) | 2 mg/l |
| Silber (Ag) | 1 mg/l |
| Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| Zink (Zn) | 5 mg/l |
| Aluminium und Eisen (Al) (Fe) | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten |

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | |
|--|--|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ ⁺ -N+NH ₃ -N) | 100 mg/l <5000 EW
200 mg/l >5000 EW |
| b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ ⁻ -N) | 10 mg/l |
| c) Cyanid, gesamt (CN ⁻) | 20 mg/l |
| d) Cyanid, leicht freisetzbar | 1 mg/l |
| e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) | 600 mg/l |
| f) Sulfid | 2 mg/l |
| g) Fluorid (F) | 50 mg/l |
| h) Phosphatverbindungen (P) | 50 mg/l |

8) Weitere organische Stoffe

- | | |
|--|---|
| a) wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. |

9) Spontane Sauerstoffzehrung

- gemäß deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24““, 17. Lieferung 1986
- 100 mg/l

(4) Überwachung der Abwassereinleitungen

- a) Der Einleiter ist verpflichtet, dem Entwässerungsbetrieb alle für die Abwassereinleitung relevanten Daten zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören vor allem Angaben über:
 - Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Art und Weise der Einleitung,
 - vorhandene Abwasserbehandlungsanlagen.
 Betriebs- und Produktionsumstellungen mit erheblicher Auswirkung auf die Abwassereinleitung sind dem Entwässerungsbetrieb rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- b) Zur Probennahme ist vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage ein jederzeit zugänglicher Kontrollschacht anzulegen bzw. bei Anforderungen der Einhaltung von Konzentrationen vor der Vermischung unmittelbar nach der Vorbehandlungsanlage. In besonderen Fällen kann der Entwässerungsbetrieb die Installation von Einrichtungen zur automatischen Probeentnahme und/oder Geräte zur Bestimmung der Abwassermenge bzw. -beschaffenheit fordern.
- c) Der Einleiter benennt dem Entwässerungsbetrieb eine für die Abwassereinleitung zuständige Person sowie deren Stellvertreter.
- d) Der Einleiter ist verpflichtet, bei Störungen, die zur Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen können, den Entwässerungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.
- e) Wenn es Art und Menge der Abwassereinleitung erforderlich machen, kann der Entwässerungsbetrieb den Einleiter zur Eigenkontrolle seiner Abwassereinleitung verpflichten. Die Aufzeichnungen über die Ergebnisse der im Rahmen der Selbstüberwachung durchgeführten Maßnahmen sind dem Entwässerungsbetrieb auf Anforderung vorzulegen.

§ 8**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Anschlussberechtigten (§ 5) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Grubenentsorgung Berechtigten (§ 5 Abs. (7)) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Grubenentsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube sind so in Stand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, oder von denen die Gruben entsorgt werden, ist unter Beachtung der Abwassereinleitungsbedingungen (§ 7) alles Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. bei der Grubenentsorgung den Bestimmungen gemäß der Kleinkläranlage oder Sammelgrube zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussberechtigten (§ 5) und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Entwässerungsbetriebes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden. Die Einleitung des Niederschlagswassers hat entsprechend der jeweiligen Erfordernisse zu erfolgen (§ 6 Abs.(5) bis (7)).

(4) Kleinkläranlagen und Sammelgruben sind von den Anschlussberechtigten mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbehandlung (Kläranlage) fachgerecht außer Betrieb zu nehmen.

(5) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist vom Anschlussberechtigten nach schriftlicher Aufforderung durch den Entwässerungsbetrieb vorzunehmen. In der Aufforderung wird dem Anschlussberechtigten hierzu eine angemessene Frist gesetzt. Sofern keine bestimmte Frist vorgegeben wird, gelten hierfür 6 Monate ab Bekanntgabe.

(6) Werden an einer Erschließungsstraße, in der Abwasserkanäle noch nicht vorhanden, wohl aber geplant sind, Neubauten errichtet oder in bereits bestehenden Bauten die Abwassereinrichtungen erneuert bzw. wesentlich geändert, so sind auf Verlangen des Entwässerungsbetriebes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung (§ 8) wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der öffentlichen Grubenentsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende Grubenhalt auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Entwässerungsbetrieb einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10

Anmeldungs- und Genehmigungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen (Entwässerungsgenehmigungsverfahren)

(1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks sind genehmigungspflichtig und förmlich zu beantragen.

(2) Genehmigende Behörde ist der Entwässerungsbetrieb.

(3) Der Entwässerungsbetrieb entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussberechtigten. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein können.

(5) Der Entwässerungsbetrieb kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Ändert sich die Zusammensetzung oder die Menge der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer, ist hierfür die Genehmigung zu beantragen.

(7) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nichthäuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer aus Grundstücken von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(8) Die Einleitung von Grundwasser im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich beim Entwässerungsbetrieb zu beantragen. Die Einleitgenehmigung setzt die wasserrechtliche Genehmigung voraus. Diese ist dem Antrag beizufügen.

(9) Der Antrag ist förmlich und vom Anschlussberechtigten rechtsverbindlich unterschrieben bei dem Entwässerungsbetrieb zu stellen. Er muss enthalten:

- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der versiegelten Fläche,
- bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten u. ä. Einrichtungen, Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer,
- Angaben zu Eigenwasserversorgungs- und Regenwassernutzungsanlagen.

(10) Dem Antrag sind als Anlagen grundsätzlich zweifach beizufügen:

- ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks (Auszug aus dem städtischen Kanalplan), der auf Antrag von dem Tiefbauamt der Stadt Erfurt zur Verfügung gestellt und zeichnerisch durch Ein-

tragung bestehender oder geplanter Bauwerke und der Anschlusskanäle zu ergänzen ist,

- für jedes Bauwerk ein Grundrissplan des Kellers im Maßstab 1:100 oder 1:50 und Grundrisse der übrigen Geschosse sowie der Außenanlagen, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig sind,
- für jedes Bauwerk ein Schnittplan im Maßstab 1:50 oder 1:100 durch die Fallrohre, die Entlüftungsleitungen und das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohrs. In ihm müssen die Höhe über NN des Straßenkanals, des Anschlusskanals, der Kellersohle und des Geländes enthalten sein,
- eine Berechnung der Rohrdurchmesser für Mehrfamilienhäuser und gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke,
- eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage,
- weitere Unterlagen auf Anforderung.

(11) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten und Planer zu unterschreiben. In den Zeichnungen auf dauerhaftem Papier sind darzustellen:

- | | | |
|--------------------------|---|---------|
| a) bestehende Anlagen | = | schwarz |
| b) geplante Anlagen | = | rot |
| c) abzubrechende Anlagen | = | gelb. |

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(12) Der Entwässerungsbetrieb prüft die Antragsunterlagen auf Übereinstimmung mit den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen und wirkt auf die Übereinstimmung mit den für die Planung, den Bau und den Betrieb von Grundstücks- und Gebäudeentwässerungsanlagen jeweils geltenden aktuellen technischen Bestimmungen (z. B. DIN, DIN EN) hin. Er ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies für notwendig erachtet wird.

(13) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet werden.

(14) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. In dringenden Fällen kann nach Vorprüfung eine schriftliche "Vorläufige Genehmigung" als Ausnahme erteilt werden.

(15) Ohne Genehmigung oder "Vorläufige Genehmigung" darf die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder fortgesetzt werden.

(16) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Entwässerungsgenehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem Entwässerungsbetrieb herzustellen und ein Nachtrag zur Genehmigung zu beantragen. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen wird durch den Entwässerungsbetrieb bestimmt.

(17) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

(18) Die Genehmigung erlischt, sofern hierin keine anderen Fristen bestimmt sind

- 3 Jahre nach Erteilung, wenn mit der Bauausführung nicht begonnen worden ist oder
- wenn die Bauausführung länger als 2 Jahre unterbrochen worden ist.

(19) Die Errichtung und Nutzung von Eigenwasserversorgungsanlagen (EVA) ist anzeigespflichtig, sofern in Folge der Verwendung des Wassers Abwasser anfällt, welches nach den Bestimmungen dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten oder unter Inanspruchnahme der öffentlichen Grubenentsorgung zu beseitigen ist. Die EVA sind mit geeichten Mengemessseinrichtungen (Wasserzähler) zur Ermittlung der Frischwasserverbrauchsmenge als Grundlage für die Abwassergebührenveranlagung zu versehen. Die Inbetriebnahme ist beim Entwässerungsbetrieb gesondert anzumelden. Sie darf grundsätzlich erst nach der Freigabe durch den Entwässerungsbetrieb erfolgen. Diese gilt nach Besichtigung und Verplombung der Mengemessseinrichtung als erteilt. Zu den EVA zählen alle Wasserversorgungsanlagen mit Ausnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen, wie z.B. Brauchwasserbrunnen, Oberflächenwasserentnahmen, Regenwassernutzungsanlagen.

§ 11

Technische Anschlussbedingungen, Kosten, Abnahme, Unterhaltung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Entwässerungsbetrieb lässt im öffentlichen Raum die Grundstücksanschlusskanäle erstellen.

(2) Für die Erstherstellung zusätzlicher Anschlüsse nach § 6 Abs. (3) Satz 2 und 3, für die der Anschlussberechtigte die Kosten zu tragen hat, beauftragt dieser eine für die Arbeiten im öffentlichen Raum zugelassene und vom Entwässerungsbetrieb bestätigte Fachfirma. Die fachliche Kontrolle der Arbeiten obliegt dem Entwässerungsbetrieb. Diese Anschlüsse werden Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung.

(3) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegt dem Anschlussberechtigten. Die Ausführung der Arbeiten muss entsprechend der nach § 10 erteilten Genehmigung unter Beachtung der jeweils geltenden technischen Vorschriften und Regeln (wie EN, DIN u. a.) durch einen Fachbetrieb erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann der Entwässerungsbetrieb die Einstellung der Arbeiten anordnen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

durch solche Änderungen für Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit zugänglichen Revisionsöffnungen zu versehen. Diese sind i. d. R. jeweils nahe der Grundstücksgrenze anzuordnen. Die Lage und Ausführungsart legt der Entwässerungsbetrieb im Genehmigungsverfahren nach § 10 fest. Revisionssschächte für den Anschlusskanal müssen regelmäßig begehbar sein. Hiervon können im begründeten Ausnahmefall Abweichungen zugelassen werden.

(6) Der Entwässerungsbetrieb kann verlangen, dass an Stelle des oder zusätzlich zum Grundstücksrevisionsschacht ein Messschacht mit Abwassermengenmesseinrichtung und/ oder ein Probenahmeschacht zu erstellen ist.

(7) Besteht zum Kanalnetz kein ausreichendes Gefälle, so ist vom Anschlussberechtigten der Einbau einer automatisch arbeitenden Hebeanlage vorzunehmen.

(8) Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussberechtigte nach den geltenden technischen Vorschriften selbst zu schützen. Entwässerungsgegenstände, die nicht rückstaugefährdet sind, dürfen nicht über die Ableitungen zur Rückstausicherung angeschlossen werden. Rückstaugefährdet sind insbesondere alle Entwässerungsgegenstände, die tiefer als die vom Entwässerungsbetrieb festgelegte Rückstauhöhe liegen. Als Rückstauhöhe gilt jeweils die Höhe der nächstgelegenen Entlastungsmöglichkeit des Kanalnetzes bei Überstau (i. d. R. Kanaldeckel mit Lüftungsöffnungen) gegen die Fließrichtung vor der Einbindestelle des Anschlusskanals in den Abwasserkanal. Von diesem Grundsatz abweichende Festlegungen bleiben im Einzelfall vorbehalten, wenn die planmäßig gegebene Überstauhöhe sich aus technologischen Gegebenheiten (z. B. Notentlastungen in Regenüberlaufbauwerken) anders ergibt. Die jeweils grundstücksbezogene Rückstauhöhe teilt der Entwässerungsbetrieb dem Anschlussberechtigten im Rahmen des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens mit.

(9) Entsprechen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Bestimmungen dieser Satzung, so hat der Anschlussberechtigte sie auf seine Kosten anzupassen. Der Entwässerungsbetrieb kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dann dem Anschlussberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen sind als Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 dieser Satzung genehmigungsbedürftig.

(10) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden vom Entwässerungsbetrieb abgenommen. Die Abnahme ist eine Woche vor dem Abnahmetermin vom Anschlussberechtigten oder dessen beauftragten Unternehmer beim Entwässerungsbetrieb zu beantragen. Der Abnahmepflicht unterliegen insbesondere alle Grundleitungen nebst Schächten und Revisionsöffnungen, die Rückstausicherungen und Hebeanlagen, die Anlagen zur Abwasservorbehandlung und Abwassermengenmesseinrichtungen. Zur Abnahme müssen alle zu begutachtenden Einrichtungen sichtbar und gut zugänglich sein. Gegebenenfalls kann der Entwässerungsbetrieb verlangen, nicht mehr sichtbare Anlagen freizulegen oder andere geeignete Nachweise für die ordnungsgemäße Herstellung (z. B. Aufzeichnung einer Kanalkamerauntersuchung, Fotodokumentationen) vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Abnahme kann der Dichtigkeitsnachweis gem. DIN EN 1610 verlangt werden. Beanstandete Anlagen werden erst nach Beseitigung der Mängel abgenommen. Die Abnahme / Teilabnahme einschließlich der festgestellten Mängel und deren Abstellung wird vom Entwässerungsbetrieb bescheinigt.

(11) Die Genehmigung nach § 10 und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Entwässerungsbetrieb befreit den Anschlussberechtigten, den Bauherrn, den Planfertiger und den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Anlage.

(12) Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Anschlussberechtigte/ Grundstückseigentümer zuständig. Er hat die Anlage stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so hat er die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu veranlassen.

§ 12

Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben

(1) Von Grundstücken, die noch nicht mit öffentlichem Kanalnetz und einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage erschlossen sind, ist das Schmutzwasser in Kleinkläranlagen oder Sammelgruben einzuleiten. Die Kleinkläranlagen müssen gemäß DIN 4261 Teil 1 bzw. Teil 2 errichtet und betrieben werden. Die jeweiligen Festlegungen der Wasserbehörde und des Entwässerungsbetriebes sind zu beachten. Sammelgruben müssen ausreichend groß bemessen sein, um eine möglichst wirtschaftliche Entsorgung zu gewährleisten. Kleinkläranlagen und Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert einfahren und die Entleerung vornehmen kann.

(2) In Kleinkläranlagen und Sammelgruben darf nur Abwasser eingeleitet werden, das häuslichem Abwasser entspricht. Die Einleitungsverbote gemäß § 7 Abs. (1) sind zu beachten. In Kleinkläranlagen und Sammelgruben für Schmutzwasser darf kein Niederschlagswasser und sonstiges Fremdwasser eingeleitet werden.

(3) Sammelbehälter für Gülle und flüssige Abfälle fallen nicht unter die Regelungen dieser Satzung.

(4) Die Neuerrichtung oder Änderung von Kleinkläranlagen bedarf der Genehmigung. Sie sind Ausnahmen und werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt. Ein Anspruch auf die Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigungsfähigkeit von Kleinkläranlagen richtet sich dabei vorgreiflich nach dem Wasserrecht.

(5) Die Neuerrichtung von abflusslosen Gruben (Sammelgruben) ist grundsätzlich nicht zulässig.

(6) Der Grubenhalt und der Klärschlamm sind bedarfsgerecht und unter Beachtung der Betriebsvorschriften für Kleinkläranlagen, mindestens jedoch 1 x pro Jahr, abzuführen. Die Bestellung zur Abfuhr bei dem vom Entwässerungsbetrieb bekannt gegebenen Abfuhrunternehmen obliegt dem Eigentümer/ Betreiber. Der Nachweis über die Abfuhr ist mit Begleitschein des Abfuhrunternehmens zu erbringen, der auf Verlangen den Behörden vorzuweisen ist. Bei der Entleerung von Kleinkläranlagen ist zu beachten, dass die vorgeschriebene Impfschlammmenge in der Anlage verbleibt. Unmittelbar nach Entleerung ist die Kleinkläranlage mit klarem Wasser bis auf Höhe des Ablaufes aufzufüllen.

(7) Die Herstellung, Reparatur und Erneuerung der Kläranlagen und Sammelgruben obliegen dem Eigentümer/ Betreiber.

(8) Der Entwässerungsbetrieb bzw. bei dessen Nichtzuständigkeit die Wasserbehörde kann verlangen, dass bestehende Anlagen, die nicht den Anforderungen gemäß Abs. (1) entsprechen oder die baulich verschlissen bzw. undicht sind, vom Anschlussberechtigten/ Betreiber erneuert oder repariert bzw. abgedichtet werden.

(9) Sammelbehälter für Niederschlagswasser (Zisternen) fallen nicht unter die Regelungen des § 12. Sie sind Bestandteil der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung. Eine Entleerung dieser Einrichtungen erfolgt nicht im Rahmen der öffentlichen Grubenentsorgung.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Auskunftspflicht

(1) Der Entwässerungsbetrieb ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen vorzunehmen. In erster Linie gilt das für die Grundstücksanschlüsse und Kontroll- sowie Messschächte. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Entwässerungsbetriebes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und es sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden über die anstehende Prüfung zuvor in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt. Das gilt nicht für Probeentnahme und Abwassermessungen.

(2) Der Entwässerungsbetrieb kann, soweit ein begründeter Verdacht auf nicht sachgerechte Abwasserreinigung oder auf wesentliche technische Mängel der Grundstücksentwässerungs- und/ oder Abwasservorbehandlungsanlagen besteht bzw., wenn dieses auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vollzug kommunaler Pflichtaufgaben erforderlich wird, von den Anschlussberechtigten jederzeit verlangen, dass sie die von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, inbegriffen Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, untersuchen und ggf. festgestellte Mängel beseitigen lassen. Über die Mängelbeseitigung ist dem Entwässerungsbetrieb auf Verlangen der Nachweis in geeigneter Form vorzulegen. Die örtliche Kontrolle der Arbeiten zur Mängelbeseitigung durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Entwässerungsbetriebes selbst bleibt vorbehalten.

(3) Das nach den wasserrechtlichen Vorschriften zu führende Betriebstagebuch für grundstückseigene Abwasserbehandlungsanlagen, einschließlich der Ergebnisse der Eigenüberwachung, ist den Beauftragten des Entwässerungsbetriebes für Kontrollzwecke auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(4) Der Entwässerungsbetrieb ist ermächtigt, gemäß Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) §§ 7 Abs. 14; 15 Abs. 1 Nr. 3a und Abgabenordnung (AO) §§ 90; 93 Selbstauskünfte über abwassermengen- und abwassergüterrelevante Daten zum Zwecke der Planung und Veranlagung zu erheben.

(5) Der Entwässerungsbetrieb behält sich vor, Plausibilitätsbetrachtungen zur eingeleiteten Abwassermenge anzustellen. Treten dabei Widersprüche auf, ist der Anschlussberechtigte zur Auskunft und Mitwirkung bei der Aufklärung verpflichtet.

§ 14

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Entwässerungsbetrieb durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Abwassergebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 15

Eigentum an Abwasser

(1) Die Abwässer werden mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage Eigentum des Entwässerungsbetriebes. Bei der Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und Gruben gilt als Einleitstelle die zentrale Annahmestelle für Grubenhalt.

(2) Bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung durch Bedienstete des Entwässerungsbetriebes aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 16

Haftung

(1) Der Entwässerungsbetrieb haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Entwässerungsbetrieb haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, der er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses gesamtschuldnerisch.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Entwässerungsbetrieb für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 19, 20 Abs. 2 und 3 ThürKO (in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8) zuwider handelt,
2. entgegen den Vorschriften des § 7 Abwasser in die öffentliche Abwassereinrichtung einleitet oder seine Melde- bzw. Auskunftspflicht gemäß § 7 Abs. (4) a) - e) verletzt,
3. eine der in § 10 und § 12 festgelegten Genehmigungs- und Vorlagepflichten verletzt oder vor Erteilung der Genehmigung oder „Vorläufigen Genehmigung“ mit der Errichtung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Regeln der Technik gemäß § 11 errichtet, unterhält, wartet oder betreibt, von der Genehmigung nach § 10 oder einer Sondervereinbarung nach § 14 abweicht,
5. Eigenwasserversorgungsanlagen, aus denen Abwasser anfällt, ohne Anzeige und Freigabe des Entwässerungsbetriebes nach § 10 Abs. (19) betreibt,
6. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht gemäß § 11 Abs. (10) vom Entwässerungsbetrieb abnehmen lässt,

7. die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 13 Abs. (1) behindert oder den Zugang der Mitarbeiter bzw. Beauftragten des Entwässerungsbetriebes zwecks Kontrolle nicht zulässt.

§ 18

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Entwässerungsbetrieb kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erfurt vom 30.11.1994, zuletzt geändert mit Veröffentlichung am 01.12.2000 außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 13.06.2003 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 18. Juni 2003

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Wiederholung einer Bekanntmachung

Auf Grund von Schreibfehlern wurde die „Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt vom 07. November 2002“ redaktionell korrigiert und wird nachfolgend in der korrigierten Fassung bekannt gemacht:

Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt vom 16. Juli 2003

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 21 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 14. März 2002 (GVBl. S. 161) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das Thüringer Euro-Umstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) in der Sitzung am 30.10.2002 (Beschluss Nr. 173/02) beschlossen:

§ 1

Beitragsserhebung

(1) Die Stadt Erfurt in den Gemeindegrenzen vom 12. Oktober 1994 erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung (ohne laufende Unterhaltung und Instandsetzung) und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Einrichtungen) und als Gegenleistung für die dadurch den im § 3 Absatz 1 und 2 genannten Kreis der Beitragspflichtigen der erschlossenen Grundstücke erwachsenden besonderen Vorteile einen Ausbaubeitrag nach den Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen i.S.d. Abs. 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbstständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur auf Grund einer besonderen Satzung erhoben werden.

(3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, wenn für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 8) entsteht die Beitragspflicht mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

§ 3

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte Nutzung des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstückes sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besit-

zern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn oder der Mischflächen, sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen für Veränderungen des Straßenniveaus,
4. die Parkstreifen,
5. die Randsteine,
6. die Beleuchtungseinrichtungen,
7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen (Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen),
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
10. die selbstständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
11. die selbstständigen und unselbstständigen Radwege,
12. die selbstständigen und unselbstständigen Gehwege und
13. die selbstständigen und unselbstständigen kombinierten Rad- und Gehwege.

(3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme.

(4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Erfurt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, Hoch- und Tiefstraßen.

(6) Beitragsfähig sind die Kosten für Fremdfinanzierung, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Planungsleistungen Dritter.

(7) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen.

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

(8) Werden die im § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen für organisatorische Maßnahmen (Umleitungen) stärker als üblich belastet, so ist die Behebung dieser Schäden, bis zum Zustand vor Festlegung der verkehrsorganisatorischen Maßnahmen, nicht beitragsfähig.

§ 5

Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt,
- bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der öffentlichen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

- bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	65 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
Gehweg bzw. kombinierter Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	/	/	65 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

- bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	45 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 %
Gehweg bzw. kombinierter Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	/	/	45 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

- bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 %
Gehweg bzw. kombinierter Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	/	/	35 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

- Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, sonstige Fußgängerstraßen (auch wenn eine begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr, Anliegerverkehr oder Nutzung mit Kraftfahrzeugen möglich ist)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Öffentliche Fläche einschl. Fahrbahn, Radwege, Parkstreifen, Gehweg, Straßenbegleitgrün, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, kombinierte Rad- und Gehwege	20 m	17 m	55 %

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 4 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. In den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten. Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn höchstens um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- Hauptgeschäftsstraßen (Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraße handelt)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	55 %
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	55 %
Parkstreifen	55 %
Gehweg bzw. kombinierte Rad- und Gehwege	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	55 %
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	55 %

(4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziffern 1 - 4 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 Punkt 4 gelten als

- Fußgängergeschäftsstraßen: Straßen nach Abs. 3 Ziffern 1 und 2, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
- verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
- sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(6) Grenzt die Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(7) Für öffentliche Einrichtungen, die im Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach §§ 4 und 5 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes,
- die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich,
- für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft,
- die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerblich oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

(8) Für die Fläche nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihren Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a), 1,3
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, 1,3
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, 1,0

für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 6 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so wird bei allen baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstabe a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 7

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere öffentliche Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer öffentlichen Einrichtung, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| 1. den Grunderwerb | 2. die Freilegung |
| 3. die Fahrbahn | 4. die Gehwege |
| 5. die Radwege | 6. die Parkstreifen |
| 7. die selbstständigen Parkplätze | 8. die Grünflächen |
| 9. die Beleuchtungseinrichtungen | 10. die Entwässerungsanlagen und |
| 11. die kombinierten Rad- und Gehwege | |

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden sind. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt.

§ 9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

§ 11 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Die Ablösung des Straßenausbaubeitrages ist möglich. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach dieser Satzung ermittelten Ausbaubeitrages. Für die Verteilung gilt § 6 dieser Satzung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. November 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt vom 07. November 2002 (Stadtratsbeschluss Nr. 173/02

vom 30. Oktober 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 15. November 2002) außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 07.11.2002 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Einer erneuten Bekanntmachung der Satzung in der vorstehenden redaktionell berichtigten Fassung hat das Thüringer Landesverwaltungsamt am 10.07.2003 zugestimmt.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, 16. Juli 2003

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Vergabebekanntmachung

Offenes Verfahren

1. **Auftraggeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Zentrale Verdinungsstelle, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt Tel. 0361/655 1284, Fax 0361/655 1289
2. **a) Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren
b) Art des Auftrages: Bauauftrag (Ausführung)
3. **a) Ausführungsort:** Erfurt
b) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:
Staatliches Gymnasium 3, „Gutenberggymnasium“,
Gutenbergplatz, 99092 Erfurt
– Abbrucharbeiten (nichtkonstruktiver Abriss) –
CPV: 45.11.10.00
Vergabe-Nr.: ÖAB 199/ 03-65
410 m² Ziegelmauerwerk, nichttragend; 100 m² leichte Trennwände aller Art; 500 m² Wand- und Deckenverkleidung im Dachgeschoss; 250 m² Wandfliesen abbrechen; 24 Stück Innentüren/Zargen/Fenster (innen) ausbauen; 2360 m² Bodenbeläge (PVC, Linoleum, Kautschuk); 90 Stück Lüftungsgitter u.ä. ausbauen
c) Unterteilung in Lose: Nein
4. **Ausführungsfrist:** 29.09.2003 bis 21.11.2003
5. **a) Anforderung d. Unterlagen bei:** Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung – Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/6551282; Fax 0361/655 1289
b) Zahlung für Erhalt der Unterlagen: 7,00 EUR einschließlich Postversand Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 820 542 22, mit Angabe des Kassenzzeichens **42.25458.2** einzuzahlen; es ist nicht rückerstattungspflichtig.
6. **a) Frist f. Angebotseingang:** 20.08.2003, 10.30 Uhr
b) Angebote sind zu schicken an: Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung – Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/655 1282; Fax 0361/ 655 1289
c) Sprache(n): Deutsch
7. **a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
b) Eröffnungstermin: 20.08.2003, 10.30 Uhr wie 6 b) Zimmer 103
8. **Kautionen u. sonst. Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachlässe
9. **Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß VOB/B
10. **Rechtsform d. Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
11. **Bedingung für die Teilnahme:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.

1. Rechtslage – Geforderte Nachweise

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungssträgers vorzulegen.

Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Unbedenklichkeits- Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

3. Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber)

Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal.

Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

12. **Bindefrist:** 25.09.2003

13. **Zuschlagkriterien:** 1. Preis

14. **Änderungsvorschläge/Nebenangebote:** Nein

15. **Sonstige Angaben:** Auskünfte erteilt:

zum Verfahren: die unter 6b genannte Stelle

zum technischen Inhalt: die unter 1 genannte Stelle

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

16. **Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:** 31.12.2002 (2002/S 252-201837)

17. **Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 14.07.2003

Stadtmodell erhält neue Achse

Das Stadtmodell wird um einen Abschnitt größer. Folgte man bisher dem Blick durch Straßen, Gassen und Plätze in westlicher Richtung, so stellte sich das Plangebiet hinter dem Dom, das Brühl, nur als Fragment dar. Das soll sich nun ändern. Ab 15. Juli 2003 wird das Modell überarbeitet und kann im Informationszentrum der Bauverwaltung, Löberstraße 34, nicht mehr besichtigt werden.

Mit der Aktualisierung erfolgt gleichzeitig die Erweiterung um die älteste Vorstadt, das Brühl. Ein Bummel durch Erfurt aus der Vogelperspektive schließt dann dieses Gebiet, eines der bedeutenden und komplexen Entwicklungsbereiche der Stadt, ein und zeigt ein Bild, in das sich neben den historischen Gebäuden auch die neuen Bauten harmonisch einfügen.

Den Besuchern und Gästen der Stadt steht das Modell vom 11. August 2003 an wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Das Ordnungsamt teilt mit:

Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 11. Juli 2003 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit:

Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 3. Juli 2003 und Reisepässe, die bis einschließlich 12. Juni 2003 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage.

Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibungen nach VOB(A)

Mischwasserkanal – Innensanierung –
- **Objekt Karlstraße (BAB 201/2003-66)**
- **Objekt Nibelungenweg (BAB 202/2003-66)**

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege Beschränkter Ausschreibungen im Namen und für Rechnung der Stadtverwaltung Erfurt nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) zu vergeben:

Planungsbüro: Ingenieurbüro Prowa GmbH, Hochheimer Straße 49, 99094 Erfurt
Tel.: 0361/6701-0; Fax: 0361/6701-213

Leistungsumfang:

ÖTW/BAB 201/2003-66: Objekt Karlstraße

- 150 m Sanierung mit vor Ort härtendem Schlauchlining Eiprofil NW 600/900 Beton; - 35 St. Anschlussstutzen bzw. Seiteneinläufe öffnen;
- 35 St. hinterwanderungsfreies Einbinden der Anschlussstutzen durch Injektion mit Injektionsmaterial auf Zementbasis (Absperrblase/Packer als Schalung);
- 10 m örtlich begrenzte Fräsarbeiten.

Ausführungszeitraum: 06.10.2003 bis 17.10.2003

ÖTW/BAB 202/2003-66: Objekt Nibelungenweg

- 75 m Sanierung mit vor Ort härtendem Schlauchlining NW 600 Stz.;
- 8 St. Anschlussstutzen bzw. Seiteneinläufe öffnen;
- 5 m örtlich begrenzte Fräsarbeiten.

Ausführungszeitraum: 06.10.2003 bis 10.10.2003

Anforderungen: Eingetragene, leistungsfähige und für diese Maßnahme qualifizierte Unternehmen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung bis zum **01.08.2003, 12.00 Uhr**, an die Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, Zimmer 105, z.H. Frau Kerber (vorab per Fax 0361/6551289) zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Nachweise: Dem Teilnahmeantrag sind als Anlage die Nachweise nach VOB(A) § 8.3 sowie ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 (nicht älter als 3 Monate) beizufügen.

Die Bieter müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein und dazu entsprechende Referenzen vorlegen.

Zusätzlich sind vorzulegen:

1. Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der RAL-Gütesicherung GZ 961 durch Vorlage des RAL- Gütezeichens Kanalbau der entsprechenden Beurteilungsgruppen S oder ersatzweise durch Vorlage eines Qualifikationsnachweises gem. Abschnitt 4.1 RAL-GZ 961 und Erklärung über die Vereinbarung einer RAL- Gütesicherung bei Beauftragung.

2. Sanierungshandbuch nach RAL-GZ 961, bestehend aus Verfahrensbeschreibung, Material- und Produktdatenblättern und Dokumentation der Eigenüberwachung.

3. Angabe von vergleichbar durchgeführten Kanalsanierungen mit Angabe der Auftragsgeber, deren Rufnummer und Anschrift.

Bewerber für den Bau, die Sanierung und die Inspektion von Entwässerungsleitungen müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung – bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung – nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ erfüllt bzw. im Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ ist. Nicht-Gütezeicheninhaber haben eine Fremdüberwachung mit einer anerkannten Institution, z.B. „Güteschutz Kanalbau“ oder gleichwertig, abzuschließen. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Referenzen und o.g. Nachweise.

Versand: Die Verdingungsunterlagen werden am **14.08.2003** versandt.

Sonstiges: Mit der Beteiligung am ÖTW besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Absagen bei Nichtbeteiligung erfolgen nicht.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibungen

ÖAB 204/2003-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Kanal Winzerstraße – Kanalsanierung –

Planung: Ingenieurbüro John & Stolze GmbH, Cyriakstraße 27, 99094 Erfurt
Tel.: 0361/7792320 Fax.: 0361/7792325

Leistungsumfang: Mischwasserkanal DN 600 mit Deckenschluss:

- Kanalarbeiten innerhalb der Trinkwasserschutzzone II; ca. 512 m Mischwasserkanal DN 600 GGG; - ca. 14 m Mischwasserkanal DN 500 Stz;
- ca. 122 m Anschlussleitungen DN 150 Stz
-19 Stck. Schachtbauwerke; - einschließlich aller Erdarbeiten und der Straßenwiederherstellung.

Eine losweise Vergabe ist **nicht** vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 29.09. - 19.12.2003

Entgelt: 32,00 EUR inkl. Postversand und zuzüglich 5,00 EUR für Diskette DA 83. Das Entgelt ist auf das Konto Nr. **34111074** der Sparkasse Erfurt BLZ **82054222** unter Angabe des Kennwortes „Winzerstraße“ einzuzahlen. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **01.08.2003, 12.00 Uhr, nur beim o.g. Ingenieurbüro** (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Überweisungsbeleges **ab 06.08.2003** versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Eröffnungstermin: 19.08.2003, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 12.09.2003

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachunternehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ der Referenz (z.Bsp. AK1, AK2, V1) gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

ÖAB 209/03-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Haus zum „Roten Turm“, Krämerbrücke 17, 99084 Erfurt – Außentüren und Fenster –

Leistungsumfang:

Holz-Kastenfenster 38 Stück; Holz-Verbundfenster 3 Stück;
Holz-Isolierfenstertür 1 Stück; Aufarbeitung vorh. Außentüren 2 Stück;
Holz-Außentür 1 Stück; Demontage und Entsorgung vorh.
Fenster und Türen 17 Stück.

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 39. KW 2003 bis 49. KW 2003

Entgelt für Vergabeunterlagen: 13,00 EUR inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25459.0

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich **01.08.2003, 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Erfurt – Stadtkämmerei – Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, **Fax: 0361/6551289**, abgefordert werden.

Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am 06.08.2003 versandt.

Submission: **21.08.2003, 10.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 19.09.2003

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 210/03-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Haus zum „Roten Turm“, Krämerbrücke 17, 99084 Erfurt – Putzarbeiten –

Leistungsumfang:

Ausfachungen von Fachwerkwänden sanieren ca. 100 m²;
Wärmedämmputz als Außenputz ca. 180 m²; Wärmedämmputz als Innenputz ca. 130 m²; Innenputz als Kalkzement-, Kalk- oder Gipsputz ca. 780 m².

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 41. KW 2003 bis 11. KW 2004

Entgelt für Vergabeunterlagen: 15,00 EUR inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25460.7

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich **01.08.2003, 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Erfurt – Stadtkämmerei – Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, **Fax: 0361/6551289**, abgefordert werden.

Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am 06.08.2003 versandt.

Submission: 21.08.2003, 10.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 19.09.2003

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 211/03-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

**Haus zum „Roten Turm“, Krämerbrücke 17, 99084 Erfurt
– Metallbau- und Sonnenschutzarbeiten –**

Leistungsumfang:

Dachverglasung mit RWA- und Lüftungsflügeln als Wintergartenverglasung 25 m²;

Brandschutzverglasung 11 m²; Glastrennwand mit Schiebetüren 12 m²;

Sonnenschutz als Gegenzugmarkise 25 m².

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 43. KW 2003 bis 31. KW 2004

Entgelt für Vergabeunterlagen: 14,00 EUR inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25461.5

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich **01.08.2003, 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Erfurt – Stadtkämmerei – Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Fax: 0361/6551289, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **06.08.2003** versandt.

Submission: 21.08.2003, 11.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 19.09.2003

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 212/03-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

**Um- und Ausbau der Staatlichen Berufsbildenden Schule 4 „Andreas Gordon“
TO Schulstraße 5, 99084 Erfurt,
– Elektroinstallation –**

Leistungsumfang:

Messwandlerschrank, 3 Hauptverteilungen, 15 Unterverteilungen;

Beleuchtungsinstallation für ca. 50 Unterrichts- und Büroräume sowie

160 m Etagenflure und 2 Treppenhäuser;

Zentralbatterieanlage; Brandmeldeanlage (Hausalarm); ELA - Anlage;

Telekommunikations-Anlage; Datennetz (ca. 18 km) mit Verteilerfelder

(ca. 300 Ports) und Serverschrank.

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 40. KW bis 47. KW 2003

Entgelt für Vergabeunterlagen: 27,00 EUR inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25462.3

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich **01.08.03, 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Stadtkämmerei – Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Fax: **0361/6551289**, abgefordert werden.

Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am 06.08.2003 versandt.

Submission: 27.08.2003, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 26.09.2003

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 214/03-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

**Um- und Ausbau der Staatlichen Berufsbildenden Schule 4 „Andreas Gordon“
TO Schulstraße 5, 99084 Erfurt,
– Abbrucharbeiten –**

Leistungsumfang:

45 Stück Holz-Türen mit Oberlicht (i.M. 1,00 x 3,00 m) ausbauen und entsorgen; 1850 m² leichte Ständerwände (versch. Konstruktionen) abbauen und entsorgen; 12,0 m³ Mauerwerk (versch. Stärken) abbauen und entsorgen; 75,0 m² Fliesen abbauen und entsorgen; 1800,0 m² Bodenbelag (PVC, Teppich, Parkett, Fliesen) abbauen und entsorgen; 1300,0 m² Trockenboden aus Spanplatten abbauen und entsorgen; 300,0 m² Unterdecken (versch. Konstruktionen) abbauen und entsorgen.

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 39. KW bis 42. KW 2003

Entgelt für Vergabeunterlagen: 10,00 EUR inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25463.1

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich **01.08.2003, 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Stadtkämmerei – Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Fax: **0361/6551289**, abgefordert werden.

Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **06.08.2003** versandt.

Submission: 27.08.2003, 10.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 19.09.2003

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Erweiterte Annahmezeiten für Grünabfallentsorgung

Im Amtsblatt vom 13.06.2003 erfolgte bereits eine Information zur Änderung der Grünabfallentsorgung in den Sommermonaten. Ergänzend dazu werden hiermit die erweiterten Annahmezeiten bekanntgegeben. **Bis zum 12. September 2003** werden Grünabfälle in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei an folgenden **Annahmestellen** angenommen:

- Wertstoffhof Nord, Lobensteiner Straße 1,
- Annahmestelle Mitte, Einfahrt Liebknechtstraße 20, (ehemaliger Betriebshof der Stadtreinigung)
- Deponie Schwerborn.

Die Annahmezeiten für Grünabfälle wurden in den Annahmestellen/Wertstoffhöfen dazu besonders erweitert:

Montag bis Freitag: von 10.00 bis 18.00 Uhr
Samstag: von 08.00 bis 18.00 Uhr

Auf der **Deponie Schwerborn** erfolgt die Annahme von Grünabfällen

Montag bis Freitag: von 06.30 bis 18.00 Uhr
Samstag: von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH wurden die notwendigen Voraussetzungen zur kontrollierten Annahme geschaffen und ausreichende Grüncontainer an den Annahmeplätzen bereitgestellt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass nach Abzug der Grüncontainer keine Entsorgung von Grünabfällen an den bisherigen Standplätzen mehr erfolgt.

Das Ablagern von Grünabfällen, Säcken o.ä. an den bisherigen Standplätzen ist nicht gestattet. Entsprechende Kontrollen werden von der Stadtverwaltung durchgeführt. Festgestellte Verstöße können entsprechend §19 AbfW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Stadtverwaltung Erfurt appelliert an die Erfurter Bürger, die Stadt sauber zu halten und bittet gleichzeitig um mehr eigenverantwortliches Handeln. Neben den eingerichteten Annahmestellen für Grünabfälle sind im Sinne einer vorrangigen Abfallvermeidung und ordnungsgemässen Abfallentsorgung bewährte Entsorgungsmöglichkeiten (Eigenkompostierung, Bio-tonne) zu nutzen.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt ist mit mehr als 3.000 Beschäftigten einer der größten Arbeitgeber in Thüringen. Wir verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen zum Wohle unserer Einwohner und Bürger. Das Leistungsspektrum der 32 Ämter sowie fünf Eigenbetriebe umfasst „klassische“ hoheitliche Aufgaben, wie z.B. die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Sozialverwaltung oder baurechtliche Angelegenheiten. Darüber hinaus werden jedoch auch kulturelle und sportliche Veranstaltungen durch die Stadtverwaltung Erfurt angeboten und die Gestaltung und Pflege des Stadtbildes sichergestellt.

Um den zahlreichen Aufgaben gerecht werden zu können, benötigen wir junge, kreative, engagierte Fachleute in verschiedenen Berufsbildern. Die Ausbildung dieser Fachkräfte nimmt innerhalb der Stadtverwaltung einen sehr hohen Stellenwert ein. Aus diesem Grund bieten wir nachstehende

Ausbildungsplätze und Studiengänge

für 2004/2005 an.

Wenn Sie Ihre schulische Ausbildung in diesem Schuljahr beenden und eine interessante Ausbildung mit Perspektive absolvieren möchten, wenn Sie ein hohes Maß an Flexibilität und Engagement besitzen, gern in der Gruppe, aber auch eigenverantwortlich arbeiten, dann bewerben Sie sich doch bei uns. Vielleicht sind wir genau der richtige Partner:

I. Studiengänge für den Verwaltungsbereich

Studieren und dabei trotzdem Geld verdienen

1. Beamter/in im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

Der Vorbereitungsdienst zum/zur Beamten/in im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst ist ein Studiengang an der Thüringer Fachhochschule für die öffentliche Verwaltung in Gotha. Neben den Studienzeiten werden Praktika in den verschiedenen Ämtern und Einrichtungen der Stadtverwaltung absolviert.

Während des dreijährigen Studiums wird den Beamtinnen und Beamten insbesondere der Umgang mit und die Anwendung von komplexen Rechtsvorschriften des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts sowie des Privatrechts vermittelt.

Beamte werden überwiegend zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben eingesetzt.

Die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes sind nach Abschluss des Studiums befähigt, qualifizierte Sachbearbeitertätigkeiten auszuüben. Darüber hinaus bestehen Aufstiegschancen bis in die obere Leitungsebene.

Anforderungen:

- mindestens die Fachhochschulreife bzw. ein adäquater oder höherer Bildungsabschluss,
- gute Leistungen in Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Wirtschaft/Recht, Sozialkunde
- sehr guter schriftlicher und mündlicher Ausdruck
- das 32. bzw. als schwer behinderter Mensch das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet,
- Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz oder Angehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der EU,
- Neigung zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zum Umgang mit Gesetzestexten
- Vorliebe für Verwaltungsarbeiten, zu schriftlichen Tätigkeiten sowie im Umgang mit Zahlen und Daten
- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Interesse an der Datenverarbeitung

2. Student/in an der Berufsakademie Gera Studienrichtung Dienstleistungswirtschaft Studienschwerpunkt: Öffentliche Unternehmen und Einrichtungen

Aufgrund der ständig steigenden Anforderungen an Kostentransparenz und Wirtschaftlichkeit, die auch an öffentliche Verwaltungen zunehmend zu stellen sind, wurde in den vergangenen Jahren parallel zum „klassischen Verwaltungsbeamten“ im gehobenen Dienst der Studiengang an der Berufsakademie Gera zum Diplom-Betriebswirt (BA) installiert. Dieses dreijährige Studium ist speziell auf die betriebswirtschaftlichen Belange der öffentlichen Arbeitgeber ausgerichtet.

Mit diesem Studienabschluss erwerben Sie die Befähigung, als Angestellte/r analog dem Beamten im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in den verschiedenen Ämtern und Einrichtungen als qualifizierte/r Sachbearbeiter/in tätig zu sein. Auch mit diesem Studiengang bestehen Aufstiegsmöglichkeiten bis in die obere Leitungsebene.

Anforderungen:

- das Abitur oder die Fachhochschulreife,
- gute Leistungen in Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Wirtschaft/Recht, Sozialkunde
- besonderes Interesse an betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen und Abläufen sowie vorhandene Grundkenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens
- sehr guter schriftlicher und mündlicher Ausdruck
- Neigung zu exaktem, analysierendem sowie am wirtschaftlichen Erfolg orientierten Denken
- Befähigung zum selbständigen Arbeiten, Kommunikations-, Anpassungs- und Kooperationsfähigkeit
- Interesse an der Datenverarbeitung

3. Student/in an der Berufsakademie Gera Studienrichtung Soziale Dienste

Der Bereich der Sozialverwaltung und Sozialen Dienste ist einer der größten Fachbereiche innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt. Mithin besteht hier auch ein Bedarf an jungen, ausgebildeten Fachkräften, die nicht nur theoretisches Wissen, sondern aufgrund ihrer Ausbildung auch bereits Kenntnisse der Stadtverwaltung, deren Strukturen und Zuständigkeiten sammeln konnten.

Aus diesem Grund wird im Ausbildungsjahr 2004/2005 auch erstmalig das Studium an der Berufsakademie Gera in der Studienrichtung Soziale Dienste angeboten.

Der dreijährige Studiengang gliedert sich in sechs Theorie- und Praxisphasen mit in etwa gleichem zeitlichen Umfang und schließt mit dem Titel „Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (BA)“ ab.

Den Studierenden werden in den Theoriephasen an der Staatlichen Studienakademie die wissenschaftlichen (z.B. soziologischen, psychologischen, ökonomischen, rechtlichen und medizinischen) sowie die methodischen Grundlagen für die spätere Tätigkeit als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge vermittelt. Dieses Grundwissen findet in den Praxisphasen Anwendung und Vertiefung und befähigt den Studierenden, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in den verschiedenen Aufgabenbereichen eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen eigenverantwortlich tätig zu sein.

Die späteren Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung sind vielschichtig, der Praktikumseinsatz wird im Amt für Sozial- und Wohnungswesen, Jugendamt oder Gesundheitsamt erfolgen.

Anforderungen:

- das Abitur bzw. die Fachhochschulreife
- gute Leistungen in Sozialkunde, Deutsch und Fremdsprachen
- Verständnis für soziale Probleme und Notsituationen
- Interesse an psychologischen und pädagogischen Sachverhalten und Fragestellungen
- keine Berührungängste im Umgang mit sozial unangepassten oder behinderten Menschen
- Kontaktfähigkeit, Einfühlungsvermögen und psychische Stabilität

II. Berufsausbildungen im Verwaltungsbereich

1. Verwaltungsfachangestellte/r

Verwaltungsfachangestellte sind als Bearbeiter bzw. Sachbearbeiter in allen Bereichen der Stadtverwaltung tätig. Sie bereiten Beschlussvorlagen vor und setzen Beschlüsse des Stadtrates um.

Ihre Tätigkeit erfolgt im Wesentlichen unter Anwendung entsprechend einschlägiger Rechtsvorschriften. So sind sie zum Beispiel in der Personalverwaltung in der Beziehberechnung und Reisekostenabrechnung tätig, werden als Haushaltssachbearbeiter mit der Ausführung der Haushaltspläne und dem Führen von Haushaltsüberwachungslisten betraut.

Ebenso können Sie im Bereich des Pass- und Meldewesens sowie im KfZ-Zulassungs- und Führerscheinswesen oder im Bereich der kommunalen Steuern als Sachbearbeiter direkter Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger sein. Darüber hinaus können sie bei der Materialbeschaffung und -verwaltung mitwirken.

Mit dem Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r besteht darüber hinaus bereits die Möglichkeit, mit der Führung von kleineren Mitarbeitergruppen betraut zu werden.

Verwaltungsfachangestellte sind überwiegend in Büroräumen mit Bildschirmarbeitsplätzen, zum Teil auch im Außendienst tätig.

Anforderungen:

- mittlerer Bildungsabschluss (Realschulabschluss oder gleichwertige Bildungsabschlüsse z.B. Fachschulreife)
- gute Leistungen in Deutsch und Mathematik
- Kenntnisse im Umgang mit dem PC sowie der Standardsoftware der MS-Office-Produktpalette
- guter schriftlicher und mündlicher Ausdruck
- Vorliebe für schreibende Tätigkeiten sowie zur Büro- und Verwaltungsarbeit
- sicheres und korrektes Auftreten

2. Beamter im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst

Beamtinnen und Beamte im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst bei der Kommunalverwaltung bereiten Entscheidungen vor und stellen die notwendigen Unterlagen zusammen. Sie arbeiten im Personalwesen, in der Finanzverwaltung bearbeiten sie Anträge, berechnen Steuern und Gebühren. Auch die Beamtinnen und Beamten des mittleren nichttechnischen Dienstes sind Ansprechpartner und Dienstleister zum Wohle der Bürger und Einwohner der Stadt Erfurt.

Darüber hinaus können Sie als Vollzugsdienstkräfte im Bereich der Ordnung und Sicherheit, aber auch im Vollstreckungswesen tätig sein. Ihren Arbeitsplatz können Sie sowohl im Außendienst wie auch im Büro haben.

Anforderungen:

- mittlerer Bildungsabschluss (Realschulabschluss oder gleichwertige Bildungsabschlüsse z.B. Fachschulreife)
- gute Leistungen in Deutsch und Mathematik
- guter schriftlicher und mündlicher Ausdruck
- Kenntnisse im Umgang mit dem PC sowie der Standardsoftware der MS-Office-Produktpalette

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

- das 32. bzw. als schwer behinderter Mensch das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz oder Angehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der EU
- Durchsetzungsvermögen, sicheres und korrektes Auftreten
- Neigung zur Anwendung und Ausübung gesetzlicher Bestimmungen

III. Ausbildungen im gewerblich-technischen Bereich

1. Gärtner/in - Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Thüringen ist das grüne Herz Deutschlands, Erfurt dessen ebenso grüner Mittelpunkt. Die Stadt hat zahlreiche Parkanlagen, Grünanlagen und sonstige Grünflächen sowie Friedhöfe, Baumbestände und Spielplätze, deren Pflege die Aufgabe der Stadtverwaltung Erfurt ist. Diese Aufgabe wird im Garten- und Friedhofsamt wie auch im Amt für Ortschaften wahrgenommen. Weiterhin hat Erfurt eine Vielzahl von Sportstätten, deren Pflege durch den Erfurter Sportbetrieb erfolgt.

Um Erfurt in der Schönheit erscheinen zu lassen, die neben den Einwohnern auch Touristen an Erfurt schätzen, bedarf es qualifizierter Gärtner/innen.

Landschaftsgärtner/innen gestalten Grünanlagen und Landschaften. Dazu gehört die fachgerechte Anlage von Rasenflächen und das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern sowie Stauden und Blumen. Sie pflastern Wege und Plätze, legen Teiche an, bauen Treppen, Trockenmauern und Pergolen.

Neben der Gestaltung und dem Bau von Grünanlagen gehört auch die Pflege von Anlagen, Gärten und Friedhöfen zu ihrem Berufsbild.

Ebenso ist die Begrünung von Dächern und Fassaden, das Anlegen von Biotopen sowie die Errichtung vegetativer Lärmschutzanlagen Aufgabe eines Landschaftsgärtners.

Diese vielfältigen Tätigkeiten finden vorwiegend im Freien statt.

Anforderungen:

- vorzugsweise mittlerer Bildungsabschluss
- gute bis befriedigende Noten im naturwissenschaftlichen Bereich, darüber hinaus sind gute Leistungen in Deutsch sowie Fremdsprachen wünschenswert
- handwerkliche Fähigkeiten
- Neigung zur Arbeit im Freien sowie zur gärtnerischen Betätigung
- technisches Geschick bei der Handhabung von Maschinen und Geräten
- hohe körperliche Belastbarkeit

2. Fachkraft für Abwassertechnik

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen im Umweltschutz und des gestiegenen Umweltbewusstseins sind stärkere Spezialisierungen in der Abwassertechnik erforderlich.

Fachkräfte für Abwasser steuern und überwachen die Prozessabläufe in Klärwerken und Entwässerungsnetzen. Sie erheben eine Vielzahl an Messdaten und -anzeigen, werten diese aus und leiten ggf. erforderliche Maßnahmen ein. Fachkräfte für Abwassertechnik inspizieren und warten außerdem Pumpen, Becken und Rohre, Zu- und Ableitungen und führen ggf. erforderliche Reparaturen durch. Sie sind in der Lage, Installations- oder Reparaturarbeiten an den elektrischen Einrichtungen der Anlagen und Maschinen auszuführen.

Im Betriebslabor analysieren sie Proben der Abwässer und des Klärschlammes. Ihre Arbeitsergebnisse und Analysen dokumentieren sie per Computer. Darüber hinaus wirken sie bei der fachgerechten Entsorgung von Klärschlamm mit.

In der Regel arbeiten Fachkräfte für Abwassertechnik in Kläranlagen oder im Betrieb und Unterhalt von Entwässerungssystemen. Sie sind in Betriebsanlagen häufig an Leit- und Steuerständen sowie im Freigelände, zum Beispiel an Klärbecken, und im Labor tätig.

Anforderungen:

- vorzugsweise mittlerer Bildungsabschluss
- gute Leistungen im naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere in Mathematik und Chemie
- ausgeprägte handwerkliche Fähigkeiten
- hohe körperliche Belastbarkeit
- Interesse an chemischen Stoffen und Verbindungen

3. Chemielaborant/in

Chemielaborant/inn/en prüfen Produkte wie Prozesse, untersuchen die im Betrieb verwendeten Stoffe vom Rohstoff über Hilfs- und Betriebsstoffe bis zum Endprodukt. Sie stellen Stoffgemische sowie organische und anorganische Präparate her. Sie führen selbstständig analytische Bestimmungen (wie z.B. photometrische oder gravimetrische Analysen) durch und dokumentieren ihre Ergebnisse.

Weiterhin wirken sie bei Maßnahmen der Qualitätssicherung für das Abwasserlabor mit, wie z.B. Durchführung von laborinternen Eigenkontrolluntersuchungen und Blindmessungen. Chemielaborant/inn/en leisten ihren Beitrag bei der Optimierung von einschlägigen Analysevorschriften. Ferner übernehmen sie sonstige fachspezifische oder auch artfremde Tätigkeiten im Interesse des Entwässerungsbetriebes.

Da sie oft mit gefährlichen Stoffen arbeiten, müssen sie die einschlägigen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften sorgfältig einhalten.

Anforderungen:

- mittlerer Bildungsabschluss
- gute Leistungen im naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere in Chemie und Mathematik
- Neigung zu naturwissenschaftlicher Denkweise und den zugehörigen exakten Arbeitsrichtungen wie Untersuchen, Beobachten, Messen, Rechnen
- gute analytische und logische Fähigkeiten
- eine ausgeprägte exakte Arbeitsweise und Konzentrationsfähigkeit

- Neigung zu prüfender, kontrollierender, bewertender Tätigkeit (Vorbereitung, Durchführung und Dokumentieren von Laboruntersuchungen und Versuchsreihen)
- keine Abneigungen und Allergien im Umgang mit Chemikalien
- durchschnittliches technisches Verständnis bei der Handhabung von z.T. empfindlichen und komplizierten Geräten

4. Arzthelfer/in

Arzthelfer/innen betreuen Patienten und Patientinnen und sind für diese die erste Kontaktperson.

Sie assistieren bei Untersuchungen und Behandlungen sowie bei kleineren Eingriffen. Sie erbringen vor- und nachbereitende Leistungen am Patienten.

Sie bedienen und pflegen medizinische Instrumente und Geräte.

Arzthelfer/innen organisieren den Praxisbetrieb des jeweiligen Arztes.

Sie arbeiten überwiegend im Innendienst, im Büro oder im Behandlungs- bzw. Untersuchungsraum.

Anforderungen:

- mittlerer Bildungsabschluss
- gute Leistungen in Biologie und Deutsch
- Neigung zu helfendem Umgang mit Menschen
- Interesse an medizinischen Sachverhalten
- ausgeprägtes Organisationstalent
- Vorliebe zur Assistenztätigkeit
- keine Abneigung im Körperkontakt mit fremden und kranken Menschen
- gute praktische Fertigkeit und Geschicklichkeit

5. IT-System-Elektroniker/in

Die Stadtverwaltung Erfurt hat, bedingt durch ihre Größe und Aufgaben, nahezu 2.000 PC-Endplätze. Dazu kommen Netzwerke und Servertechnologie, um die verschiedenen Ämter und Gebäude der Stadtverwaltung miteinander zu verbinden. Ebenso ist es Aufgabe des Schulverwaltungsamtes der Stadtverwaltung, die DV-Ausstattung in den Schulen und Schulkabinetten der Stadt sicherzustellen.

Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können und den Einsatz moderner Kommunikationsmittel zu ermöglichen, bedarf es entsprechenden Fachpersonals.

Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker/innen planen und installieren Systeme, Komponenten und Netzwerke der Informations- und Kommunikationstechnik. Sie richten Stromversorgungen ein, nehmen die Systeme in Betrieb und installieren die Software.

Sie sind Ansprechpartner für Kunden vor Ort, beraten diese, helfen bei Problemstellungen bezüglich der Hard- und Software und realisieren die kundenspezifischen Anforderungen.

Der Arbeitsplatz der IT-System-Elektroniker/innen befindet sich in den DV-Bereichen, aber auch beim Anwender vor Ort.

Anforderungen:

- mittlerer Bildungsabschluss
- gute Noten in Mathematik, Deutsch, Englisch und Informatik
- ausgeprägte handwerkliche Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Kenntnisse und Interesse im Umgang mit DV- und Telekommunikationstechnik
- logisch-systematisches Denken
- Neigung zu planender und organisierender Tätigkeit
- gutes technisches Verständnis sowie Kommunikationsfähigkeit

Wichtige Hinweise für alle Studiengänge und Ausbildungsberufe:

1. **Im Falle der Einstellung ist für alle Studiengänge und Ausbildungsberufe ein polizeiliches Führungszeugnis zu erbringen.**
2. **Eine Einstellung kann weiterhin nur bei festgestellter gesundheitlicher Eignung für den jeweiligen Ausbildungsberuf bzw. den jeweiligen Studiengang erfolgen.**
3. **Aus Gründen der Kostenersparnis ist die Stadtverwaltung Erfurt geneigt, die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens zu vernichten und somit nicht an die Bewerber/innen zurückzusenden. Wir bitten daher generell nur um die Einreichung von Zeugniskopien sowie einer unterschriebenen Einverständniserklärung mit folgendem Inhalt:**

Ich erkläre, dass ich auf die Rückgabe meiner eingereichten Unterlagen verzichte. Die Stadtverwaltung Erfurt ist daher berechtigt, meine Bewerbung nach Abschluss des Auswahlverfahrens zu vernichten.

Sollten Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, bitten wir um Beifügung eines frankierten Rückumschlages (DIN A4).

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum
20.08.2003

an:

**Stadtverwaltung Erfurt
Personal- und Organisationsamt
Meister-Eckehart-Straße 2
99084 Erfurt**

Sollten mehrere der ausgeschriebenen Ausbildungsberufe für Sie von Interesse sein, bitten wir jeweils um Einreichung einer gesonderten Bewerbung.

Schwer behinderte Menschen werden nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.